



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Datum
17.11.2025

**Personenbeförderungsgesetz;
Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur besseren Inpflichtnahme von
Vermittlungsplattformen im Mietwagenverkehr**

Unser Zeichen: BOB-Eb-1450-1-0194

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schnieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren ist in Ballungszentren wie München festzustellen, dass sich das Angebot und die Nachfrage im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen stark verändert hat. Das klassische Angebot an Taxis wird zunehmend durch das Angebot durch Fahrzeuge von Mietwagenunternehmen in Zusammenarbeit mit Vermittlungsplattformen wie Uber, Bolt oder FreeNow verdrängt. Die unterschiedlichen Rechte und Pflichten dieser beiden Verkehrsarten, die Nutzung rechtlicher Grauzonen, aber auch die bewusste Nichtbeachtung der Pflichten für Mietwagen machen den Wettbewerb zunehmend unfair. Ich beobachte diesen Umstand mit großer Sorge, nicht zuletzt, weil das Taxigewerbe mit seiner Beförderungspflicht einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge in München leistet.

Dem veränderten Verkehrsmarkt wurde schon mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Jahr 2021 Rechnung getragen, mit dem Ziel, ein „level-playing-field“ aller Verkehrsarten zu erreichen. Auch die Landeshauptstadt München verfolgt dieses Ziel aktiv.

Unabhängig von der Debatte um Mindestbeförderungsentgelte geschieht dies schon jetzt durch flächendeckende regelmäßige Betriebsprüfungen und Kontrollen der Mietwagenunternehmen. Die Erfahrungen aus der Prüftätigkeit zeigen, dass es den Unternehmen aufgrund der von den Plattformen vorgegebenen Dumpingpreisen und den daraus resultierenden niedrigen Einnahmen oft nicht möglich ist, den Betrieb rechtskonform zu

führen. Fahrer*innen wird häufig nicht der zustehende Mindestlohn gezahlt, Sozialversicherungsabgaben nicht entrichtet sowie Höchstarbeitszeiten systematisch und massiv überschritten. Dabei handelt es sich leider nicht um Einzelfälle.

Da die Vermittlungsplattformen selbst, obwohl sie massiven Einfluss auf das Marktgeschehen haben, nicht als Arbeitgeber fungieren, entziehen sie sich weitgehend den Regularien des PBefG und damit auch aufsichtlichen Maßnahmen. Die Verantwortung verbleibt dadurch bei Subunternehmen, die sich durch ihre Abhängigkeit von den Vermittlungsplattformen in dem Dilemma befinden, mit den vorgegebenen Preisen und Angeboten die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen zu können. Behördlich festgesetzte Beförderungsentgelte könnten zwar das Preisniveau anheben und so für ein gewisses Maß an Angebotsgleichheit zwischen Taxis und plattformvermittelten Mietwägen sorgen, würden aber dennoch keine rechtstreue Unternehmensführung sicherstellen. Dies wäre nur möglich, wenn die tatsächlich verantwortlichen Akteure hier in die Pflicht genommen werden würden.

Ich bitte Sie daher dringend darum, die gesetzlichen Voraussetzungen so anzupassen, dass Vermittlungsplattformen als Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsrechts qualifiziert werden können. Ich bin auch der Ansicht, dass gleiche Rechte und Pflichten für faktisch gleich agierende Verkehrsformen gelten sollten. Nur wenn alle Akteure im stark umkämpften Markt des Gelegenheitsverkehrs die gleichen Pflichten haben und dafür Verantwortung tragen müssen, sind behördliche Maßnahmen wirksam und können zu einem fairen Wettbewerb führen.

Ich danke Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter

II. Abdruck von I. (per E-Mail)

an das Kreisverwaltungsreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf die Zuleitung vom 27.10.2025